Reformierte Kirche Rued

# Richtlinien kirchliche Handlungen für Nichtmitglieder

## Grundsatz

Kirchliche Handlungen basieren auf einer kirchlichen Gemeinschaft und sind in erster Linie für Mitglieder da. Nichtmitglieder können keinen Anspruch darauf erheben. Die Pfarrperson entscheidet aufgrund ihrer seelsorgerlichen Freiheit im Einzelfall nach einem Gespräch mit den Betroffenen, ob sie bereit ist, eine kirchliche Handlung vorzunehmen. Im Zweifelsfall spricht sie sich mit dem Präsidium der Kirchenpflege ab (cf §24, Absatz 3 der KO).

## Die einzelnen Kasual-Handlungen

Im Folgenden werden für alle Kasualien Grundsätze formuliert, die im Regelfall zur Anwendung kommen:

### Taufe

Eine Taufe wird durchgeführt, wenn mindestens ein Elternteil und der Täufling Mitglieder unserer Landeskirche sind. Es entstehen keine Kosten.

### Religionsunterricht

Die Teilnahme am Religionsunterricht steht auch Nichtmitgliedern offen. Wer sich angemeldet hat, verpflichtet sich, das gesamte Unterrichtsjahr zu besuchen.
**Ab der 6. Klasse beginnt die Vorbereitung auf die Konfirmation. Ab diesem Moment setzen wir voraus, dass die Schülerin/der Schüler Mitglied unserer Landeskirche ist.**

### Trauung

Auswärtige Brautpaare ohne Beziehungen zu unserer Kirchgemeinde werden nicht von der Talpfarrerin getraut. Sie können unsere Talkirche gegen eine Benützungsgebühr und Verrechnung des Aufwandes gemäss Tarifliste in Anspruch nehmen.

### Abdankung

Der Wille von Verstorbenen, die aus unserer Kirche ausgetreten sind, soll respektiert werden. Wer aus der evangelisch-reformierten Landeskirche ausgetreten ist, hat keinen Anspruch auf eine kirchliche Abdankung. Ausnahmen können, gegen angemessene Verrechnung des Kostenaufwandes gemäss unserer Tarifliste, bewilligt werden.

Kirchenpflege Rued, Juni 2025

Hauptstrasse 65 | 5044 Schlossrued | Telefon 062 721 40 46 | sekretariat@kircherued.ch | www.kircherued.ch